

**Satzung
des
Landesverbandes Sächsischer Buckfastimker e.V.**

**§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1. Die Verein führt den Namen „Landesverband Sächsischer Buckfastimker“. Die Abkürzung ist „LSB“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Schandau.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied in der „Gemeinschaft der europäischen Buckfastimker e.V.“ soweit es die gültige Satzung der GdeB e.V. zulässt.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Tätigkeitsbereich**

- 2.1. Der Tätigkeitsbereich des Vereins, erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Sachsen und direkt angrenzende Gebiete.

**§ 3
Zweck und Gemeinnützigkeit**

- 3.1. Der Verein hat den Zweck die Haltung und Zucht der Buckfastbiene zu pflegen und zu fördern.
- 3.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

- 3.3. Die Zucht erfolgt nach der aktuellen ZUCHTORDNUNG der „Gemeinschaft der europäischen Buckfastimker e. V.“ die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- 3.4. Der Vorstand des Vereines hat Anspruch auf Erstattung der für den Verein getätigten Auslagen.

**§ 4
Mitgliedschaft**

- 4.1. Dem Verein können angehören:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die selbst Buckfastbienen halten.
- 4.3. Personen, die sich im Bundesland Sachsen in besonderem Maße Verdienste um die Buckfastbiene erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**§ 5
Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 5.1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird hier die Aufnahme abgelehnt, kann der Antragsteller Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5.2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss.
- 5.3. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zugesandt werden.

- 5.4. Ein Mitglied wird mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vorliegt oder, wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt. Über den Ausschluss beschließt die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Vor einer Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 6 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 5.5. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Ausschließungsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied soll vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5.6. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Schadensersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind ausgeschlossen.

§ 6

Rechte- und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung. Insbesondere sind sie berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- 6.2. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Der Antrag muss mit einer Frist von 6 Wochen zur Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden oder deren Vertreter eingegangen sein.
- 6.3. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 6.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Eigentum des Verbandes fürsorglich und pfleglich zu behandeln.

§ 7

Beitrag

- 7.1. Der Verein erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag der von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.
- 7.2. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag bis zum 15. Januar eines jeden Jahres zu zahlen. Bei unterjährigen Eintritten ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Abschlags- oder zeitanteilige Zahlungen sind nicht möglich.

§ 8

Organe

- 8.1. Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in und dem/der Kassierer/-in und dem Zuchtkoordinator/-in.
- 9.2. Der Vorstand kann bei Bedarf Beiräte berufen, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
- 9.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 9.4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- 9.5. Der Kassierer verwaltet die Kasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 9.6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/der 2. Vorsitzenden einberufen werden. Jedes Vorstandsmitglied hat in den Vorstandssitzungen volles Stimmrecht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen 10 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese zweite Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung zu einer zweiten Sitzung hinzuweisen.
- 9.7. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- 9.8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 10.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Soweit Angelegenheiten durch gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich dem Fachwart, z. B. dem Zuchtkoordinator oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, sind diese zuständig.
- 10.2. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung.
 - b) Die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Vereins.
 - c) Die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.
 - d) Die Führung der laufenden Geschäfte.
 - e) Die Verwaltung und Verwendung der Mittel nach Maßgabe des Haushaltsvoranschlages und der Beschlüsse der Organe des Vereins.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Wahl des Vorstandes
 - b) Die Wahl der Kassenprüfer/-innen
 - c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - d) Die Entlastung des Vorstandes
 - e) Die Festlegung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens des Vereins.

- 11.2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied das seinen Verpflichtungen, insbesondere der Beitragszahlung, nachgekommen ist. Die Wahlen erfolgen per Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied stellt den Antrag Geheim zu wählen. Dann ist geheime Wahl durchzuführen.
- 11.3. Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- 11.4. Bei Beschlüssen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11.5. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit einer Frist von 5 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen.
- 11.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Sitzungsniederschrift

- 12.1. Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, in denen insbesondere die Beschlüsse festzuhalten sind.
- 12.2. Die Niederschriften sind von dem/der Schriftführer/-in zu führen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Ist der/die Schriftführer/in verhindert, wird vom Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Anfertigung der Niederschrift bestimmt.

§ 13 Kassen- und Rechnungswesen

- 13.1. Alle Einnahmen und Mittel werden ausschließlich zur Erreichung der Ziele des Vereins eingesetzt.
- 13.2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 13.3. Für das Rechnungswesen ist der/die Kassier/-in zuständig.
- 13.4. Von der Mitgliederversammlung werden alle 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer/-innen gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 13.5. Die Rechnungsprüfer/-innen haben nach Bedarf oder mindestens einmal pro Jahr die Kasse, Bücher und Belege zu prüfen. Außerdem haben die Rechnungsprüfer/-innen den Jahresabschluss und den Kassenbericht zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Änderung des Zwecks, Auflösung

- 14.1. Die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
- 14.2. Das verbleibende Vermögen des Vereins ist der „Gemeinschaft der europäischen Buckfastimker e. V.“, gemeinnützigen Zwecken der Bienenhaltung oder dem Naturschutz zuzuführen.

**Bad Schandau 10. Oktober 2009
Stand 18.11.2017**